

Aus Stadt und Umgebung

Die Volkszählung 1919.

* Die Ergebnisse der Volkszählung 1919 liegen jetzt ziemlich vollständig vor. Danach hatte die Provinz Sachsen 3.086.644 Einwohner (1910: 3.089.275). Die Verteilung ist also nicht sehr wesentlich. Der größte Regierungsbezirk in der Provinz ist an der Einwohnerzahl gemessen Merseburg mit 1.320.515 Seelen (1.309.510), dann folgen Magdeburg mit 1.226.168 (1.248.890) und Erfurt mit 539.961 (530.775). Die Verteilung zwischen dem Städtischen der Provinz ist ungleichmäßig. Unter den Landkreisen ist der größte Calbe wie bisher mit jetzt 106.825 Bewohnern, der kleinste aber Akenrüd mit 18.367 Seelen. Der Unterschied ist auch beträchtlich und nur durch die räumlichen Verhältnisse zu erklären. Die größte Stadt der Provinz ist natürlich Magdeburg mit 279.547, es folgt Halle mit 180.376, dann Erfurt mit 127.811 Seelen. Im weitem Abstande sind zu nennen Halberstadt 45.278, Mühlhausen 34.122, Weißenfels 33.237, Nordhausen 33.031, Zeitz 32.369, Eilenburg 28.634, Naumburg 27.613, Wittenberg 27.402, Quedlinburg 24.421 Einwohner.

Schullehrer aus Rußland.

Welche bereit sind als Lehrer über ihre Erfolge und die Verhältnisse in Sowjet-Rußland zu sprechen oder schriftliche Beiträge zu liefern, werden von der Liga zum Schutze der deutschen Kultur, Halle a. S., Heinrichstraße 4 I, gebeten, ihre Briefe dorthin mitzubringen.

Für die Apothekerausbildung.

Ist in Zukunft das Studium der Weis in einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium oder einer deutschen Oberschule nötig, wie der Reichsrat beschlossen hat durch Veränderung der §§ 6 und 41 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904. Die neuen Bestimmungen treten mit dem 2. Januar 1921 in Kraft, denn nach dem geändertem § 41 kann noch auf Grund der bisherigen Ausweise zu den Prüfungen zugelassen werden, wer spätestens am 1. Jan. 1921 in die pharmazeutische Lehre eingetreten ist.

Gemäßhaltung der Fleischpreise.

* Durch Verfügung des Landesfleischamtes vom 7. August 1920 sind die Schlachtviehpreise erniedrigt worden. Diese Kleinhandelspreise für Fleisch und Fleischwaren sind in Abänderung aller bisher ergangenen bisserlichen Bestimmungen für den Umfang des Kreises Merseburg festgesetzt worden. So kostet z. B. vom nun an im Kleinhandel das Pfund Rindfleisch (mit Knochen) 2,50 M., Kalbfleisch 2—3 M., Hammelfleisch 11 M. und Schweinefleisch 9,20 M. (Siehe Bekanntmachung).

Zulässige Ausübungsmöglichkeiten der Erbschaftsteuer.

* Der Minister für Volkswirtschaft erklärt ein Rundschreiben betreffend die zulässigen Ausübungsmöglichkeiten der Erbschaftsteuer, in dem es heißt: „Nach den mir angewandten Mitteln herrscht leider bei verschiedenen Bankpostlebensversicherungen, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, noch Unklarheit über die zulässigen Ausübungsmög-

lichkeiten der Erbschaftsteuer. Daran entstehen oft übertriebene Forderungen hinsichtlich der Abminderungen von Bankleihen und Kautionsbürgen sowie hinsichtlich des Vermögenswertes von Konstruktiven, die als wertvollste Vermögensgegenstände von Bankleihen und Kautionsbürgen bezeichnet werden müssen. Auch über die wärmeisolierten und wärmeleitfähigen Eigenschaften dieser Baustoffe wie Zement, Kunststein, Beton, Schlackenbeton usw. herrschen oft noch ungenügende Vorstellungen, die einer erwünschten Anwendung bestimmter Baustoffe hindern im Wege stehen. Alle diese Fragen werden in der vom bisherigen Reichskommissar für Wohnbauwesen herausgegebenen Druckschrift: „Charakteristisches über die wärmeisolierten und wärmeleitfähigen Eigenschaften dieser Baustoffe wie Zement, Kunststein, Beton, Schlackenbeton usw.“ eingehend behandelt. Diese Druckschrift ist im Auftrage des Reichsministeriums für Volkswirtschaft herausgegeben und als Kommentar zu den Bestimmungen über die bei Hochbauten anzuwendenden Baustoffen vom 24. Dezember 1919 — St. G. Nr. 288 — anzusehen. Sie bemerkt noch, daß die Regierung in diesem Punkte, daß das Volk auch hinsichtlich der Erbschaftsteuer in meinem Auftrage erkennen läßt.“

Autofahrer von Schöneberg nach Ammenhof bei Halle.

h. Demnächst soll eine Verkehrsverbindung von Schöneberg nach Ammenhof ins Leben gerufen werden. Durch eine Auto-Linien-Gesellschaft, die täglich zweimal nach jeder Richtung verkehrt. Die Linie ist zunächst von Ammenhof über Könnitz, Weisen, Prützsch, Rahmitz, Wismar, Oberhausen, Ammelshausen, Rechen, Lecken. Jeder Wagen wird 22 Sitzplätze haben, der Fahrpreis beträgt für das Kilometer 40 Pf.

Einwohner.

* Es sei nochmals auf die am Donnerstag stattfindende letzte Aufführung von Leo Hirsch's Operette „Gedanken und seine Wiederholung der Operettenposse „Kunztischbräutigam“ hingewiesen. Am Sonntag findet die letzte Wiederholung der Operettenposse „Kunztischbräutigam“ statt.

Aus Provinz und Reich

Der Gemeindevorstand in der neuangelegten Landgemeinde Dürrenberg.

† Dürrenberg, 17. Aug. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes der neuangelegten Landgemeinde Dürrenberg, nämlich des Vereinigungs-Vorstandes als Gemeindevorstand, des Stadtratsmeisters *Conrad* und des Amtsverwalters *Heller* als Schöffen, sowie des Schulamtsmeisters *Gladiolus* als Vorsitzenden ist vom Landrat bestätigt worden. In der am Mittwoch abend stattgefundenen Gemeindevorstandssitzung wurden die Schöffen in ihre Ämter einzusetzen und vereidigt, nachdem am 17. Juli die Einführung des neuen Gemeindevorstandes stattgefunden hatte. Die Umwandlung des Ortsteiles Dürrenberg in eine Landgemeinde ist ein vortreffliches Ereignis, das bei obiger Einführung in der vom Amtsverwalter *Heller* an die Gemeindevorstandssitzung gehaltenen Ansprache trefflich gewürdigt wurde.

Braunfelsentum.

† Delitzsch, 17. Aug. In Berlin und Umgebung wurden in letzter Zeit erfolgreiche Bohrungen nach Braunfelsentum

vorzunehmen. Bei Berlin fand sich in 30 Meter Tiefe eine ausgezeichnete Quelle. Die Bohrungen werden weiter fortgesetzt um den Verlust des Abzuges und dessen Mächtigkeit festzustellen. Bisher hat man den Abzug 5 Meter angebohrt. Eine Militärkommission der Entente.

† Wittenberg, 17. Aug. Eine Militärkommission der Entente, bestehend aus drei französischen und englischen Offizieren, ist am Freitag hier eingetroffen. Sie hat die Aufgabe, die Anlagen und sonstigen militärischen Stellen zu prüfen, ob die Verhältnisse ordnungsgemäß erfolgt.

Erster Aufschuß in Stettin.

† Stettin, 16. Aug. In Stettin kam es Sonntag nachmittags zu einem Aufschuß der sehr leicht erzielten Folgen hätte haben können. In der Brückenstraße wurde die Frau eines italienischen Offiziers, der zu der letzten Heereskommission gehört, beim Vorübergehen auf dem schmalen Bürgersteig von einem alten Mann gestreift. Die Frau war darüber sehr erregt, jedoch sie dem alten Manne mehrere Schläge ins Gesicht verleierte. Dieser schrie laut vor Schmerz und auch das Publikum nahm für ihn Partei, so daß die Frau sich in das Büro der Kommission flüchten mußte. Die angekommene Polizei machte Miere, in das Hotel einzudringen. Dieses wurde aber von der Sicherheitspolizei abgelehrt. Die Frau bestreitet nun, den Mann geschlagen zu haben, während andere Zeugen das Gegenteil behaupten.

Turnen, Spiel und Sport

Germania I — Sportverein 09. Jänner, 0:5. Die I. Elf unseres V. Germania wollte am Sonntag zum Besten die im letzten Hüttenrennen. Bereits Sonntagabend um 10.56 Uhr entfuhr sie die Stadt, um nach mehrmaligen Umfahrungen um 7.38 Uhr an ihrem Bestimmungsort im herrlich gelegenen Jänner anzuankommen. Vermittels fanden die leichtathletischen Wettkämpfe statt. Nachmittags 4 1/2 Uhr setzte sich mit festerlicher Teilnahme der Umgang durch die Stadt nach dem Sportplatz in Bewegung. Um 1/4 Uhr standen sich obige Gegner, auf mit ziemlich viel Gras bewachsenem Boden gegenüber. In der ersten halben Stunde offenes Fußballspiel, bei dem Germania zwar etwas klar bricht. Zwei von Halbfeldern Germania erzielte Tore werden vom Schiedsrichter, wegen abseits, nicht anerken. Eine kurze Mittelfest macht sich 09 unruhig, und muß der Sportplatz Germania das Leder bis zur Halbzeit dreimal passieren lassen. Bis zur Mitte der 2. Halbzeit bleibt die Heereseinheit 09 bemerkbar, indem Germania noch zweimal passieren lassen muß. Am allgemeinen konnte die ganze Mannschaft als auf bezeichnet werden. Besonders hervorzuheben ist der 2. Torwart und rechte Verteidiger. Die Niederlage ist noch nicht als schwer zu bezeichnen, da Germania nach 10 Minuten Wagnis in überfüllten Rufe spielte, und wenn man bedenkt, daß 09 die Gaunerkraft besitzt und im allgemeinen Spiel gegen Germania Jänner nach Spielbeginn nur ganz knapp mit 2:1 unterlag. Germania 3 gewann gegen 1910 Halle 3 überlegen mit 6:1.

Ämtliche Anzeigen

für den Kreis Merseburg.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 59.

Merseburg, 18. August

1920.

424 Aufhebung der Verordnung über Delsfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Verordnung vom 6. August 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1544) bestimmt, daß die Verordnung über Delsfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. Aug. 1919, Artikel 1 § 3 der Verordnung über den Absatz inländischer Futtermittel vom 8. April 1920 und Artikel III der Verordnung betreffend die Preise für Delsaaten der Ernte 1920 vom 1. April 1920 außer Kraft treten.

Die öffentliche Bewirtschaftung der Delsfrüchte ist demnach eingeklärt.

Merseburg, den 15. August 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Rossi.

425 Uebergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 7. August 1920 bestimmt:

§ 1.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihm dem Kommunalverbände des Lagerungsorts bis zum 20. August 1920 getrennt nach Eigentümern, anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Anzeigenpflicht erstreckt sich nicht auf

- Borräte, die im Eigentume des Reiches oder eines Landes stehen,
- Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidekelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. stehen,
- Borräte, die bei einem Besitzer insgesamt fünf Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidekelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldungen sowie über die in ihrem Eigentume stehenden Borräte zu erstatten.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 10 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 2.

Trotz der am 16. August 1920 eintretenden Beschlagnahme (§ 76a Abs. 2 der Reichsgetreideordnung) darf der Hafer früherer Ernten

- von Tierhaltern an ihr Vieh verfüttert,
- von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Verwendung im eigenen Betriebe verarbeitet,
- von Händlern aus ihren Borräten bis zum 25. Aug. 1920 verkauft und bis zum 3. September 1920 geliefert werden.

Unternehmer gewerblicher Betriebe dürfen Hafer früherer Ernten bis zum 15. Oktober 1920 in ihrem Betriebe mit Zustimmung der Reichsgetreidekelle zu Hafererzeugnissen verarbeiten und die daraus hergestellten Erzeugnisse abgeben.

§ 3.

Die Höchstpreise für Hafer aus der Ernte 1920 (§ 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920 Reichsgesetzblatt S. 1456) gelten vom Beginn des 16. August 1920 ab auch für Hafer früherer Ernten. Sie gelten nicht für die nach § 2 unter Nr. 3 zugelassenen Verkäufe.

Der mit Beginn des 16. August 1920 vorhandene Hafer früherer Ernten ist, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 unter a genannten Borräte sowie vorbehaltlich der Bestimmungen im § 2, an die Reichsgetreidekelle nach deren Geschäftsbedingungen zu dem für Hafer aus der Ernte 1920 festgesetzten Höchstpreis abzuliefern. Die Reichsgetreidekelle kann für Hafer früherer Ernten, der ihr bis zum 26. August 1920 angeboten und bis zum 2. September 1920 geliefert wird, bis zu 850 Mark mehr für die Tonne zahlen.

§ 4.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ich ersuche die Anzeigen unverzüglich der Kreisortskelle Merseburg zugehen zu lassen.

Merseburg, den 15. August 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Rossi.

426 Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der Landwirt Otto Langrod in Kleincorbetha ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter von Kleincorbetha ernannt und von mir bestätigt worden.

Merseburg, den 9. August 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Rossi.

427 Handel mit Pferden.

In § 2 der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg vom 3. Februar 1920 — D.-P. 1693 E. — betreffend die Einschränkung des Handelsverkehrs mit Pferden pp. III nachgelassen, Ausnahmen von den Verböten in wirtschaftlich dringenden Fällen zu gestatten. In Erweiterung dieses hat der Herr Oberpräsident genehmigt, daß auch in anderen Fällen ein Besitzwechsel von allgemein beschlagnahmten Pferden innerhalb des Kreises von dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes gestattet werden darf.

Anträge auf Besitzwechsel solcher Pferde innerhalb des Provinz Sachsen sind jedoch dem Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg zur Genehmigung einzureichen.

Merseburg, den 5. August 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Rossi.

429 Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

I.

Durch Verfügung des Landesfleischamtes vom 7. August 1920 sind die Schlachtviehpreise ermäßigt worden.

Demzufolge werden in Abänderung aller bisher ergangenen diesbezüglichen Bekanntmachungen die Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Fleischwaren für den Umfang des Kreises Merseburg wie folgt festgesetzt:

Rindfleisch mit Knochen	8,50	h	je Pfund
Kalbfleisch	8,—	h	"
Hammelfleisch	11,—	h	"
Schweinefleisch	9,20	h	"
Gehacktes	10,—	h	"
Blutwurst	8,—	h	"
Leberwurst	8,—	h	"
Knackwurst	13,—	h	"
Kochwurst	11,20	h	"
Knochen	1,—	h	"

II.
Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

III.

Zwischenhandlung gegen diese Bekanntmachung werden nach § 17 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfstellen und Versorgungsregelung vom 25./9. 1915 — 4./11. 1915 sowie nach § 13 der Verordnung des Bundesrates vom 14. Febr. 1918 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer und Betriebsleiter sich in Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig zeigen, können nach § 14 der letztgenannten Bundesratsverordnung geschlossen werden.

Merseburg, den 16. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Moske.

428 **Saatgutverkehr mit Getreide**

nach der Verordnung vom 10. Juli 1920 — R.-G.-Bl. S. 1442 — und den Anordnungen der Reichsgetreidekammer vom 2. 8. 1920.

1. Lieferung von Saatgut.

Die Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Felsen-Emer, Einforn), Gerste und Hafer zu Saatwecken ist nur gegen Saatarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Gemenge (Mischfrucht, Mengsorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste aber Hafer befindet, gilt als Hafer.

Der Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren in dem Verzeichnis der Reichsgetreidekammer aufgeführten Vermehrungsstellen sowie für den durch den Originalzüchter vermittelten Verkehr zwischen seinen Vermehrungsstellen.

2. Ausstellung der Saatkarte.

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Brotgetreide, Gerste oder Hafer zu Saatwecken erwerben will, schriftlich beantragt werden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Landwirte) richten den Antrag an die Ortsbehörde, in deren Bezirk das Saatgut zur Aussaat gelangen soll. In dem Antrag ist die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll. Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers, insbesondere auch hinsichtlich der Anbaufläche zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit vorzulegen.

Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen richten den Antrag unmittelbar an mich.

3. Verbleib der Saatkarte.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes, nach dem das Saatgut versandt ist, beheimatigen zu lassen.

Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat bei der Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Reichsgetreidekammer mittels eingeschriebenem Briefe auf seine Kosten zu überlenden. Die Abschnitte B und C hat der Verkäufer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist.

4. Erteilung der Erlaubnis an Landwirte zur Saatgutveräußerung.

Landwirte, die nicht in die von der Reichsgetreidekammer für Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnisse der Züchter von Originalsaaten und anerkannten Abzuchten aufgenommen sind, dürfen selbstgebautes Getreide nur dann zu Saatwecken veräußern, wenn ihnen eine besondere schriftliche Erlaubnis erteilt worden ist. Das Gleiche gilt für Landwirte, die in eines der vorerwähnten Verzeichnisse aufgenommen sind, sofern sie Saatgut veräußern wollen, das von Flächen geerntet ist, die in diesen Verzeichnissen nicht aufgeführt sind. Anträge auf Erlaubniserteilung sind an mich zu richten.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 10. Juli 1920 hat eine etwa früher erteilte Erlaubnis zur Veräußerung selbstgebautes Getreides zu Saatwecken ihre Gültigkeit verloren.

5. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

Wer mit nicht selbstgebaumem Brotgetreide, nicht selbstgebaunter Gerste, oder nicht selbstgebaumem Hafer zu Saatwecken handeln will, sei es auch nur als Vermittler, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Anträge auf Zulassung sind mir einzureichen.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 10. Juli 1920 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

6. Besondere Vorschriften für Züchter von Originalsaat.

Originalsaatgut ist nur das Saatgut solcher Züchtlungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidekammer im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abzuchten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerlegenden Stelle in einem von der Reichsgetreidekammer im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

Nähere Auskunft über alle Bestimmungen für den Saatgutverkehr wird auf Wunsch im Kreisbureau, Kleine Ritterstraße 19, Zimmer 34, erteilt.

Merseburg, den 16. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Moske.

430 **Aufhebung der Reichsfleischkarte.**

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. August 1920 [R.-G.-Bl. S. 1549] ist die Reichsfleischkarte aufgehoben worden.

Die kürzlich ausgegebenen Reichsfleischkarten sind in Kreisfleischkarten umzuwandeln. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zum 26. September d. J.

Wegen Anlegung von Kundenlisten oder Neuausgabe von Kreisfleischkarten erfolgt später eine neue Bekanntmachung.

Merseburg, den 16. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Moske.

431 **Erneuerung eines kommissarischen Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Altsherbzig.**

Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen in Magdeburg hat durch Erlaß vom 24. vor. Mts. — D.-P. 11108 C. — den Amtshilfssekretär Oskar Paaring in Pappitz zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Altsherbzig ernannt.

Merseburg, den 16. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. Moske.

432 **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gebötte

1. des Landwirts Oskar Seibide in Gensa,
2. der Landwirte Otto Lohse und Wilhelm Heinicke in Böllschen,
3. des Landwirts Friedrich Bouhardt in Wotzfeld,
4. der Landwirte Edwin Rabat, Oskar Knorr, Biska Tomas, Oswald Tieme, Oswald Müller, Paul Peine, Gustav Schramm und Richard Böhme in Zitzichen,
5. der Witwe Franz Schumann in Rabna,
6. des Landwirts Otto Pöschmann in Kleingöhren,
7. des Paul Weidig in Holleben,
8. des zum Rittergute Beuditz gehörigen Ruffhofes, (Eigentümer: Amtsrat von Zimmermann),
9. des Eduard Stinckgräbe in Abendorf,
10. des Wirtschaftshofes d. Leunawerke (Kantinenverwaltung),
11. des Paul Neubert, Paul Halliger, Otto Apitzsch in Spergau,

12. des Landwirts Hermann Zeiger in Wenschan,
13. des Rittergutes Bewawitz,
14. des Landwirts Paul Busch in Burgkaden,
15. der Landwirte Paul Rath und Hugo Günther in Schaden-
dorf,
16. der Landwirte Eduard Günther, Gustav Fuß, Paul Olse
und Otto Wachsmuth in Cracau.
17. des Freigutes Biener und des Landwirts Max Heidel
in Schöterren,
18. der Landwirte Paul Born und Richard Schlägel in Groh-
gräfendorf,
19. des Arbeiters Otto Götter in Grohgräfendorf (Sperr-
bezirk Hof 50),
20. des Rittergutes Kleinlauchstedt,
bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Es treten die in der viehschlachtenpolizeilichen Anordnung
des Regierungs-Präsidenten vom 18. Juli 1920 (Amtl. An-
zeigen St. 61 Nr. 416) getroffenen Anordnungen in Kraft.
Merseburg, den 18. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. M o s t e .

- D — Klasse gering genährte Rinder einschließlich gering ge-
nährter Fresser einhundertachtzig Mark,
C — Klasse angefleischte Rinder zweihundertvierzig Mark,
B — Klasse fleischige Rinder dreihundert Mark,
A — Klasse vollfleischige Rinder dreihundertvierzig Mark,
A1 — Klasse ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten
Schlachtwertes dreihundertachtzig Mark.
Schlachtsälber unter 3 Monaten dreihundertfünfzig Mark,
Schlachtschweine außer Vertragsmaß dreihundertfünfzig Mark,
D — Klasse minderwertige und abgemagerte Schafe zweihundert
Mark,
C — Klasse magere und gering genährte Schafe sowie Zucht
böde zweihundertsechzig Mark,
B — Klasse vollfleischige und fette Muttchafe sowie fleischige
Lämmer und Jährlinge dreihundertsechzig Mark,
A — Klasse vollfleischige Lämmer und Jährlinge, Hammel
und ungelammte Schafe dreihundertsechzig Mark.
Merseburg, den 14. August 1920.

Der kommissarische Landrat.
Dr. M o s t e .

483 Schlachtviehhöchstpreise.

Durch Verordnung des Landesfiskusamtes vom 7. August
1920 dürfen für Schlachtvieh nur folgende Höchstpreise für je
50 Kilo Lebendgewicht gezahlt werden:

Merseburger Druck- und Verlags-Anstalt L. Balz.

Kreissparkasse Merseburg

unter Haftung und Sicherheit des Kreises Merseburg,
Fennruf 540. — Postscheckkonto Leipzig 8806. — Reichs-
bankgirokonto Halle. — Sparkassengirozentrale Magdeburg.
Verbindung mit allen Bankinstituten am Platze.

Kassenzeit: 8—1/2 Uhr.

Spareinlagen-Aannahme und Rückzahlung in jeder
Höhe bei Vergütung von Tageszinsen.

Bargeldloser völlig zeitgemäßer Ueberweisungsverkehr.
An- und Verkauf, Verwahrung und Verwaltung von
Wertpapieren.

Einklösung fälliger Zinscheine.

Annahmestelle für das Reichsnotopfer.

Ausleihung von Hypotheken und Darlehen im Rahmen
der Mündelsicherheit.

**20 Annahmestellen im Kreise
und im Leuna-Werke.** Bau 26 a, Zimmer Nr. 47.

Reingewinn kommt dem Kreise zu gute und hilft Kreis-
lasten tragen.

Zahlstelle für die Kreiskornstelle.

Kreisbaubank zur Hergabe von Hypotheken
und Bargeldern.

Beratungsstelle in allen Geldangelegenheiten.

Die öffentliche Lesehalle im „Herzog Christian“

ist geöffnet jeden Tag von früh 10 Uhr bis abends
9 Uhr. Die besten und größten Tageszeitungen und
Zeitschriften liegen aus.

Monatslesekarte	Preis 1,— Mark,
Familien-Monatslesekarte	„ 2,— „
Jahreslesekarte	„ 5,— „
Familien-Jahreslesekarte	„ 7,— „
Tageslesekarte	„ —,20 „

Die Karten sind im Herzog Christian zu haben.
Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der
 Zutritt nicht gestattet.

Der Verein zur Förderung der Jugendpflege
(E. V.)

Drucksachen

jeder Art und Ausführung
liefert

**Merseburger
Druck- und Verlags-Anstalt**
(L. Balz)

:: Merseburg ::

Hülferstraße 4

Tel. 100.



Hülferstraße 4

Tel. 100.

Erfolg+

schon nach 2 Tagen.
Ihre Mittel sind grossartig.
Voll dankbaren Herzens teile
Ihnen dies mit

Frauen,

solche und ähnlich täglich mir
zugehende Dankschreiben be-
zeugen, dass ich helfe. Machen
Sie noch einen Versuch und
teilen Sie mir vertraulich mit,
wie lange **Regel-** Störungen
Sie an **und**
Stockungen leiden. Meine
Mittel sind nicht gesundheits-
schädlich, **vollkommenste**
Garantie.

Diskreter Versand.

A. Barolly,
Hamburg 13, Grindelstieg 11.